

Vergaberichtlinien für städtische Bauplätze

(Beschluss des Gemeinderats vom 29. September 2022)

Kriterium	Punktezahl
1. Kaufinteressent*in, die Eigentümer*in einer selbstgenutzten Wohnung oder Mieter*in ist, die nach dem aktuellen Landeswohnraumförderungsprogramm unzureichend ist.	1
2. Familien/Alleinerziehende mit Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres (nachgewiesen Schwangerschaften werden berücksichtigt, wenn die Geburt des Kindes lt. ärztlichem Attest innerhalb von 6 Monaten nach Bewerbung zu erwarten ist). ➤ mit einem Kind ➤ für jedes weitere Kind	3 2
3. Familien/Alleinerziehende mit Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres. ➤ für jedes Kind	1
4. Berücksichtigt werden nur Kinder, die im Haushalt der Bewerber*in leben.	
5. Junge kinderlose Paare im Sinne des § 4 Abs. 17 Landeswohnraumförderungsgesetzes (derzeit unter 45 Jahren).	1
6. Kaufinteressenten*innen, bei denen soziale Härtefälle vorliegen ➤ Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 %) ➤ Menschen, die innerhalb des Stadtgebiets von Aalen Familienangehörige pflegen (Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 15 SBG XI).	1 1
7. Kaufinteressenten*innen, die innerhalb der letzten drei Jahre bis zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Ehrenamt ausüben (unabhängig vom Ort). ➤ Zusatzpunkt, wenn beide Bewerber*innen ehrenamtlich tätig sind (unabhängig vom Ort) ➤ Zusatzpunkt, wenn das Ehrenamt in der Aalener Feuerwehr und/oder im Aalener Rettungsdienst ausgeübt wird ➤ Zusatzpunkt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in der Ortschaft ausgeübt wird, in der sich der Bauplatz befindet ◆ Zusatzpunkt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in dem Teilort ausgeübt wird, in dem sich der Bauplatz befindet	1 1 1 1 1
8. Kaufinteressenten*innen mit einem besonderen Bezug zur Stadt Aalen ➤ Wohnsitz in der Stadt Aalen ➤ Wohnsitz in der Ortschaft, in der sich der Bauplatz befindet ➤ Arbeitsstelle in der Stadt Aalen ➤ Arbeitsstelle in der Ortschaft, in der sich der Bauplatz befindet ➤ Bereits im Stadtgebiet von Aalen gewohnt haben.	max. 1 max. 2 max. 1 max. 2 max. 1

Auswahlverfahren bei gleicher Anzahl an Punkten:

Sofern Bewerber*innen die gleiche Anzahl an Punkten erreichen, erhält der-/diejenige Bewerber*in den Bauplatz, welche/r die höhere Anzahl an Kindern hat. Sollte auch hier Gleichheit zwischen mehreren Bewerben*innen bestehen, ist das geringere Gesamtafter aller Kinder ausschlaggebend. Bei erneuter Übereinstimmung wird durch den zuständigen Ausschuss im Losverfahren entschieden.

Definition Eigentum:

Eigentümer*in eines Bauplatzes, eines Wohngebäudes und einer Wohnung ist, wer im Grundbuch eingetragen ist und alleine über diesen verfügen kann. Zum Eigentum gehören auch Mit- und Teileigentumsanteile an Bauplätzen, Wohngebäuden und Wohnungen.

Definition erschwerete Bedingungen nach Landeswohnraumförderungsgesetz:

Nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm 2022 gilt für einen 4-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von 90 m² als angemessen. Bei mehr als 4 Personen erhöht sich die Wohnfläche um 10 m² pro Person. Darüber hinaus muss bei einem Haushalt mit zwei Kindern das Kinderzimmer mindestens 15 m² groß sein, wenn hier beide Kinder untergebracht sind. Wenn jedem Kind ein separates Kinderzimmer zur Verfügung steht, müssen die Kinderzimmer jeweils eine Größe von mind. 10 m² haben. Die Wohnfläche von Wohnungen für Haushalte mit mindestens einem Kind sowie jungen kinderlosen Haushalten nach den § 4 Abs. 17 Landeswohnraumförderungsgesetz muss grundsätzlich eine familiengerechte Unterbringung ermöglichen.

Hinweis:

Sowohl der Kernstadtgebiet, als auch die Weststadt mit Hofherrnweiler und Unterrombach wird den Ortschaften gleichgestellt.

Besonderer Bezug zur Stadt Aalen

Einheimische/-r ist,

- wer zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Ortschaft wohnhaft ist, in welcher sich der Bauplatz befindet, oder
- wer in der Ortschaft, in welcher sich der Bauplatz befindet, wohnhaft war und dessen Angehörige noch in dieser Ortschaft leben, oder
- wer zum Zeitpunkt der Bewerbung außerhalb der Ortschaft, in welcher sich der Bauplatz befindet, lebt, jedoch länger als 10 Jahre in dieser Ortschaft gelebt hat.

Definition Ehrenamt:

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist ein uneigennütziges und selbstloses Engagement in öffentlicher Funktion, bei dem eine Einzelperson oder eine Gruppe freiwillig und unentgeltlich Arbeit leistet (d.h. nicht nur aktives Mitglied in z.B. Fußballverein, sondern Abteilungsleiter, Trainer, Vorstand, aktives Mitglied in der Vorstandsschaft). Die ehrenamtliche Tätigkeit muss als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aalen und/oder in einem der Aalener Rettungsdienste (DRK, Malteser, Johanniter, THW), als Mitglied in einem städtischen Gremium (Ortschaftsrat und/oder Gemeinderat), als Sonderaufgabe (Trainer, Übungsleiter, etc.) und/oder als Mitglied der Vorstandsschaft in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein oder als Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist, ausgeübt werden. Als Nachweis ist ein Auszug aus dem Vereinsregister oder ein Nachweis durch die Vorstandsschaft zu erbringen.

Definition Wohnsitz und Arbeitsstelle:

Bei dem Wohnsitz in der Stadt Aalen, im Teilort bzw. in der Ortschaft muss es sich um einen angemeldeten Hauptwohnsitz handeln. Bei der Arbeitsstelle in der Stadt Aalen, im Teilort bzw. in der Ortschaft muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges bzw. in einem beamtenrechtlichen Arbeitsverhältnis handeln. Minijobs bzw. geringfügige Beschäftigungen zählen nicht als Arbeitsstelle.

Definition Pflegebedürftigkeit:

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.